

Erläuterungen zur Umsatzsteuerstatistik

Inhaltsübersicht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik	1
2 Zweck und Ziele der Statistik	2
3 Erhebungsmethodik	3
4 Genauigkeit.....	3
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen.....	5
8 Weitere Informationsquellen	5
9 Merkmale, Indizes und Klassifikationen	6

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik: Umsatzsteuerstatistik.

1.2 Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.

1.3 Erhebungstermin: Ende des zweiten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres (Bsp.: 15. Juni 2004 für das Berichtsjahr 2003).

1.4 Periodizität: Seit 1996 jährlich.

1.5 Regionale Gliederung: Nach Bundesländern, tiefere Gliederungen durch die Statistischen Ämter der Länder möglich.

1.6 Erhebungsgesamtheit: Erfasst werden alle Unternehmen, die im Statistikjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17 500 Euro (Berichtsjahr 2002, entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG). Nicht erfasst sind Jahreszahler (Unternehmer, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmer (Unternehmer mit jährlichen Umsätzen unter 17 500 Euro). Nicht erfasst werden ferner jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht (z. B. niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte ohne Labor, Behörden, Versicherungsvertreter, landwirtschaftliche Unternehmen).

1.7 Erhebungseinheiten: Erhebungseinheit ist das umsatzsteuerpflichtige Unternehmen, dass zur Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist.

1.8 Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über Steuerstatistiken (Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umsatzsteuergesetz 1999 (UStG 1999) in der jeweils geltenden Fassung,

- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 1999 (UStDV 1999) in der jeweils geltenden Fassung),
- Umsatzsteuer-Richtlinien 2000 (UStR 2000) in der jeweils geltenden Fassung.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz: Die Einzeldaten der Umsatzsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, müssen weitere Tabellenfelder gesperrt werden (sekundäre Geheimhaltung).

Nach §16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§7 Abs. 6 StStatG).

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte: Für die Umsatzsteuerstatistik werden von den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze) in der im Besteuerungsverfahren angezeigten Gliederung, Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben,
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Dauer der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum.

2.2 Zweck der Statistik: Die Umsatzsteuerstatistik dient der Beurteilung der Struktur und Wirkungsweise der Umsatzsteuer und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung. Aus der Beobachtung der Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Die Umsatzsteuerstatistik dient darüber hinaus der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung, als Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und zur Berechnung der an die Europäische Union abzuführenden Mittel.

2.3 Hauptnutzer der Statistik: Zu den Hauptnutzern der Umsatzsteuerstatistik zählen das Bundesministerium der Finanzen, die jeweiligen Länderressorts und die Bundesbank. Daneben wird die Umsatzsteuerstatistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Die Ergebnisse fließen zudem in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

2.4 Einbeziehung der Nutzer: Da die Umsatzsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Umsatzsteuerrecht. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Umsatzsteuerstatistik in direktem Kontakt mit wichtigen Verbänden.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Umsatzsteuerstatistik sind Datensätze, welche die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahrens (UVV) und des Grundinformationsdienstes zusammenstellen. In Anlehnung an die Umsatzsteuer-Freigrenze des § 19 UStG werden Datensätze mit einem Jahreswert der Lieferungen und Leistungen von 17 500 Euro oder weniger eliminiert.

3.2 Stichprobenverfahren: ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und Vorauszahlungsverfahrens (UVV) werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Landesergebnissen Bundesergebnisse zusammen.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In der Umsatzsteuervoranmeldung werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihrem Festsetzungsspeicher. Es erfolgt somit keine Belastung der Unternehmen für statistische Zwecke.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Der Umsatzsteuer-Voranmeldungsbogen der Finanzverwaltung befindet sich neben den dazu gehörigen Erläuterungen im Anhang der Fachserie zur Umsatzsteuerstatistik. Diese steht als kostenloser Download im Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung (<http://www-ec.destatis.de>).

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus Besteuerungsverfahren, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind, kann es qualitative Einschränkungen geben (z.B. bei der Einteilung nach Wirtschaftszweigen). Da es sich um eine Vollerhebung handelt entfallen stichprobenbedingte Fehler.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können:

- Grundlage für die Erstellung der Ergebnisse sind die aus dem Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren stammenden Daten. Änderungen oder zusätzliche Angaben, die sich aus den zum Teil sehr viel später vorliegenden Jahreserklärungen ergeben, können nicht berücksichtigt werden.
- Nicht abgebildet werden in der Umsatzsteuerstatistik sog. Jahreszahler, d.h. Unternehmer, die keine USt-Voranmeldung abgegeben haben, weil ihre Jahressteuer im Vorjahr weniger als 512 EURO betragen hat; hierzu gehören auch Steuerpflichtige mit hohen steuerbaren, aber niedrigen darin enthaltenen steuerpflichtigen Umsätzen (z.B. Angehörige freier Berufe im Bereich der Humanmedizin). Weiterhin sind Unternehmer mit einem steuerbaren Jahresumsatz von 17.500 EURO

(entsprechend der im aktuellen Berichtsjahr geltenden Grenze nach § 19 Abs. 1 UStG) oder weniger ohne Rücksicht auf die zugrundeliegenden steuerlichen Tatbestände nicht erfasst. Hierunter fallen z.B. Kleinunternehmer im Sinne von § 19 UStG oder Unternehmer, die die o.a. Umsatzgrenze bei ganzjähriger Tätigkeit nicht überschritten haben.

- Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen, Zweigbetrieben, bei Organschaften Tochterunternehmen), so wird es jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.
- Wirtschaftliche Zuordnung: Erzielt ein Unternehmen Umsätze in verschiedenen Wirtschaftszweigen, so wird der Gesamtumsatz entsprechend dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nur in einem Wirtschaftszweig nachgewiesen.
- Zu Doppelzählungen desselben Unternehmens, aber nicht bei den Umsätzen, kann es dadurch kommen, dass sich bei Inhaberwechsel, Änderung der Rechtsform, Sitzverlagerung usw. im zeitlichen Ablauf des Besteuerungsjahres mehr als eine (natürliche oder juristische) Person als Steuerpflichtiger ausweist. Das Abheben auf die - ggf. nicht das ganze Jahr hindurch bestehende - Steuerpflicht hat die Einbeziehung von Unternehmen zur Folge, die bei einer Stichtagsstatistik außer Betracht bleiben würden.
- Ungenaue Zuordnung nach Wirtschaftszweigen: aufgrund des Umfangs der nachgewiesenen Einheiten können bei Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunkts diese u.U. nicht immer nachgewiesen werden.
- Folgende Umsätze erfasster Steuerpflichtiger sind in der Statistik nicht oder nicht in voller Höhe ausgewiesen:
 - Nichtsteuerbare Umsätze,
 - Steuerfreie Bank- und Versicherungsumsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug,
 - weitere Erfassungslücken sind denkbar bei steuerfreien Umsätzen infolge unvollständiger Angaben der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung, sofern hierdurch keine Steuerverkürzung entstanden ist und damit kein unabweisbares fiskalisches Interesse an einer Korrektur der Angaben durch die Finanzverwaltung besteht.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: ./.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 12 nach Ende des Berichtszeitraums liegen erste Landesergebnisse vor, nach ca. 16 Monaten wird das Bundesergebnis veröffentlicht.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben, die keinen realwirtschaftlichen Hintergrund haben. In räumlicher Hinsicht ist ebenfalls die Problematik der Mehrbetriebsunternehmen / Organschaften zu beachten. Diese haben zwar einen rel. geringen Anteil an der Anzahl aller Unternehmen, jedoch einen hohen Anteil am Gesamtumsatz. Umsätze der Filialen, Zweigbetrieben oder bei Organschaften Tochterunternehmen werden nicht am Firmensitz, sondern von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: Revisionen der Klassifikation der Wirtschaftszweige wurden zuletzt in den Jahren 1994 (Einführung der WZ93) und 2002 (Einführung der WZ 2003) für die Umsatzsteuerstatistik übernommen. Nicht alle Positionen sind uneingeschränkt über einen Klassifikationswechsel hinweg vergleichbar.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: Neben der Umsatzsteuerstatistik werden Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahrens auch für das Unternehmensregister und die Intrahandelsstatistik verwendet. Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik sind aufgrund der Abbildung aller Bereiche der Volkswirtschaft eine wichtige Datenbasis für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Umsatzsteuerstatistik werden u.a. die Anzahl sowie der Umsatz der Unternehmen abgebildet. Da die Umsatzsteuerstatistik nahezu alle Wirtschaftszweige abdeckt ergeben sich zahlreiche Überschneidungen mit anderen Statistiken. Zu nennen sind hier insbesondere die Statistik der Gewerbeanzeigen, die jährlichen Produktionserhebungen, die Erhebungen im Handwerk, Handel und Gastgewerbe, die Dienstleistungsstatistik, die Bauberichterstattung sowie die Statistik der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Umsatzsteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen abgerufen werden:

- Ausgewählte Ergebnisse zum jeweils aktuellsten Berichtsjahr:
http://www.destatis.de/themen/d/thm_finanzen.php
- Kostenfreie tiefer gegliederte Veröffentlichungen einschließlich der Fachserie zur Umsatzsteuerstatistik: <http://www-ec.destatis.de/>
- Zeitreihenergebnisse: <http://www.destatis.de/genesis>
- Ein Datenfile mit faktisch anonymisierten Daten ist zur Zeit in Vorbereitung.
- Weitere Produkte sind direkt über die Fachabteilung erhältlich (siehe 8.2).

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Umsatzsteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Dittrich, S.: Umsätze und ihre Besteuerung 2002 in Wirtschaft und Statistik 10/2004, S. 1195-2000.

Treek, H.-J.: Die Umsatzsteuerstatistik als Quelle wirtschaftswissenschaftlicher Analysen in Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 15, S. 3 ff.

9. Merkmale, Indizes und Klassifikationen

Der Datenkatalog der Umsatzsteuerstatistik ist im Internet auf den Seiten des Forschungsdatenzentrums einzusehen (<http://www.destatis.de/fdz/downloads/umsatzsteuer.htm>).

Informationen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige sind ebenfalls über das Internet abrufbar (<http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wz2003.htm>).